

Fernunterstützung

Die unten aufgeführte Leistungsdefinition und Begrenzungen enthalten nicht alle Einzelheiten und Anforderungen. Für Leistungsstandards, Begrenzungen, Anbietertypen und Qualifikationen sowie Informationen zur Erstattung konsultieren Sie die entsprechende Medicaid HCBS DD-Ausnahmeregelung.

Verfügbarkeit der Ausnahmeregelung

Familienunterstützungs-Waiver (FSW)
Ausnahmeregelung für Tagesdienste für Erwachsene mit Entwicklungsstörungen (DDAD)
Umfassende Entwicklungsstörungen (CDD) Ausnahmeregelung

NFOCUS-Dienstleistungscode

Fernunterstützung 9479 (Installation)
Fernunterstützung 5663 (Monatlich)

Dienstleistungsdefinition

Fernunterstützung bezeichnet den Einsatz von Technologie, mit der ein Anbieter einen Teilnehmenden von einem anderen Ort aus über eine Live-Zweiwegekommunikation unterstützen kann. Sie ermöglicht es dem Anbieter, die Gesundheit und Sicherheit des Teilnehmenden zu überwachen, ohne physisch anwesend zu sein, zum Beispiel durch Geräte wie Sensoren und Alarmer, die Echtzeitdaten liefern. Die Kommunikation mit dem Fernunterstützungspersonal erfolgt über Live- oder Echtzeit-Audio und/oder -Video sowie über asynchrone (vorab aufgezeichnete) Kommunikationstechnologien. Das Personal muss während der Fernunterstützungsleistung bei Bedarf jederzeit für persönliche Unterstützung zur Verfügung stehen.

Bedingungen für die Bereitstellung

- A. Ein Teilnehmer wählt jede Dienstleistung basierend auf seinen Bedürfnissen aus.
 - 1. Die Dienstleistungen sollten die Unabhängigkeit und die Integration in die Gemeinschaft fördern; und
 - 2. Die ausgewählten Leistungen sowie deren Anbieter werden im personenzentrierten Plan (PCP) des Teilnehmenden dokumentiert.
- B. Die Ausstattung für Fernunterstützung muss ein oder mehrere der folgenden Systeme umfassen:
 - 1. Bewegungssensorsystem;
 - 2. Funkfrequenz-Identifikation;
 - 3. Live-Video- und/oder Audioübertragung;
 - 4. GPS-Tracking;
 - 5. Web-basiertes Überwachungssystem; oder
 - 6. Ein Gerät, das anderweitig die Anforderungen für eine Zweiwegekommunikation erfüllt.
- C. Der Teilnehmende, der Fernunterstützung erhält, sowie jede im gleichen Haushalt lebende Person müssen nach umfassender Aufklärung schriftlich zustimmen. Das Fernunterstützungspersonal beobachtet die Aktivitäten des Teilnehmenden und/oder hört deren Gespräche in der Wohnung, in der die Fernunterstützung stattfindet.

- D. Die Fernunterstützung umfasst folgende Leistungsbestandteile:
1. Ausstattung: Installation von Geräten, die die Privatsphäre des Teilnehmenden oder anderer Bewohner nicht verletzen und vom Teilnehmenden bei Bedarf ein- oder ausgeschaltet werden können.
 2. Leistungserbringung: Monatliche Durchführung der Leistung sowie Überwachung der technischen Ausstattung und des Teilnehmenden nach Bedarf.
- E. Fernunterstützung unterliegt folgenden Einschränkungen:
1. Der Anbieter muss sicherstellen, dass die eingesetzten Technologien zur Fernunterstützung den Anforderungen des Health Insurance Portability and Accountability Act (HIPAA), des Health Information Technology for Economic and Clinical Health (HITECH) Act und den 45 CFR Abschnitten 164.102 bis 164.534 entsprechen.
 2. Fernunterstützung kann nicht für Zeiten genehmigt werden, die sich mit kontinuierlichem Wohnen, Gastfamilie, gemeinschaftlichem Wohnen oder kontinuierlichem Jugendwohnen überschneiden.
 3. Fernunterstützung wird so erbracht, dass die Privatsphäre des Einzelnen gewahrt bleibt; sie ist nicht dazu gedacht, Aktivitäten des täglichen Lebens zu überwachen. Videokameras/-monitore sind in Schlaf- und Badezimmern nicht erlaubt.
 4. Der Einsatz von Fernunterstützung muss personenzentriert entschieden werden und die Integration in die Gemeinschaft fördern; eine soziale Isolierung oder der Ausschluss von Interaktion mit anderen Menschen muss ausgeschlossen werden.
 5. Der Ausgangsort muss ausreichend Platz für sämtliche Programmausrüstung und eine vollständige Übertragungskapazität bieten.
 6. Fernunterstützung kann nicht für Zeiten genehmigt werden, die sich mit einer anderen Ausnahmeregelungsleistung überschneiden, die Aufsicht beinhaltet.

Anforderungen an Leistungserbringer

Die unten aufgeführten Informationen enthalten nicht alle Anforderungen an Anbieter. Sie sollen allgemeine Informationen über Anbieter dieses speziellen DD-Dienstes liefern.

- A. Alle Anbieter von Ausnahmeregelungsleistungen müssen:
1. Ein Medicaid-Anbieter sein;
 2. Allen anwendbaren Titeln des Nebraska Administrative Code sowie den Gesetzen des Bundesstaates Nebraska entsprechen;
 3. Den in der Vereinbarung für Medicaid- und Langzeitpflegedienste beschriebenen Standards entsprechen;
 4. Teilnahme an Schulungen des Gesundheits- und Sozialministeriums (DHHS) auf Anfrage; und
 5. Universelle Vorsichtsmaßnahmen anwenden.
- B. Fernunterstützung kann von Organisationen oder unabhängigen Anbietern erbracht werden. Unabhängige Anbieter müssen von der DDD-Zentrale genehmigt werden.
1. Ein DD-Agenturanbieter ist ein Unternehmen, das als Medicaid-Anbieter registriert ist und von DHHS zertifiziert wurde, DD-Dienste anzubieten, und ist verantwortlich für:
 - a. Einstellung und Beaufsichtigung von Mitarbeitern, die mit dem Teilnehmer arbeiten;
 - b. Beschäftigung von Personal basierend auf deren Qualifikationen, Erfahrung und nachgewiesenen Fähigkeiten;

- c. Bereitstellung von Schulungen, um sicherzustellen, dass das Personal qualifiziert ist, die erforderliche Betreuungsqualität zu leisten;
 - d. Sich bereit erklären, DHHS Schulungspläne zur Verfügung zu stellen;
 - e. Sicherstellen, dass ausreichende Verfügbarkeit und Qualität der Dienstleistungen gewährleistet sind; und
 - f. Andere administrative Funktionen.
- 2. Ein unabhängiger DD-Anbieter ist eine Person oder ein Anbieter, der als Medicaid-Anbieter registriert und vom Teilnehmer beschäftigt ist.
 - a. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, seinen Anbieter einzustellen und zu beaufsichtigen.
- C. Fernunterstützung kann nicht selbstgesteuert erfolgen.
- D. Fernunterstützung kann von einem Verwandten erbracht werden, jedoch nicht von einem gesetzlichen Vormund oder einer gesetzlich verantwortlichen Person.
- E. Anbieter von Fernunterstützung müssen Richtlinien und Verfahren entwickeln, die Folgendes beinhalten:
 - 1. Gewährleistung der Wahrung von Privatsphäre, Würde und Respekt der Teilnehmenden, einschließlich der HIPAA-Konformität der verwendeten Fernunterstützungstechnologie.
 - 2. Einholung einer schriftlichen informierten Einwilligung des Teilnehmenden, des Vormunds (sofern zutreffend) sowie aller anderen möglicherweise betroffenen Personen und Dokumentation dieser Einwilligungen.
 - 3. Sicherstellung einer kontinuierlichen Abdeckung der Fernunterstützung, einschließlich persönlicher Unterstützung oder Kontaktaufnahme mit Rettungsdiensten (EMS), wenn erforderlich.
 - 4. Anleitung des Teilnehmenden und der Betreuungsperson in der Nutzung der Geräte.
 - 5. Laufendes Coaching des Teilnehmenden in der Nutzung der Fernunterstützungsgeräte.
 - 6. Laufende Schulung des Unterstützungspersonals.
 - 7. Erstellung der erforderlichen Dokumentation der Überwachungsereignisse.

Vergütung

- A. Fernunterstützung muss innerhalb des jährlichen individuellen Budgets eines Teilnehmenden erworben werden.
- B. Fernunterstützung wird durch eine einmalige Installationspauschale und eine laufende monatliche Gebühr vergütet.
- C. DD-Tarife sind auf der [DD-Anbieterseite](#) aufgeführt.
 - 1. Es ist immer nur eine Gebührenordnung gleichzeitig gültig.
 - 2. Das Anfangsdatum ist in jedem Gebührenplan angegeben; sobald ein Gebührenplan nicht mehr gültig ist, wird ein Enddatum hinzugefügt.